

Satzung
der Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren
in Baden-Württemberg e.V. (LAKS Baden-Württemberg e.V.)

§ 1 Name, Gerichtsstand, Gebiet und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Baden-Württemberg e.V." (abgekürzt: LAKS Baden-Württemberg e.V.)
2. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht **Mannheim** eingetragen.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Land Baden-Württemberg.
4. Sitz und Gerichtsstand ist **Karlsruhe**.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Tätigkeit der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Baden-Württemberg zu fördern. Die Grundlage seiner Arbeit ist die Plattform der Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Baden-Württemberg vom 25.09.1986. (Die Plattform ist Anhang der Satzung).
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - a) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
 - b) Durchführung von Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedseinrichtungen
 - c) Entwicklung und Förderung von Projekten der Kulturarbeit
 - d) Interessenvertretung gegenüber den kommunalen und staatlichen Stellen und den politischen Parteien
 - e) Information der Öffentlichkeit über die soziokulturelle Arbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung nach § 55 ff. Alle Mittel des Vereins sind zur Erfüllung dieser gemeinnützigen Zwecke gebunden. Alle Einkünfte und Überschüsse sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Bundesvereinigung soziokultureller Zentren

Der Verein ist eine selbständige Landesarbeitsgemeinschaft der 'Bundesvereinigung soziokultureller Zentren e.V.'

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle **als gemeinnützig anerkannten** Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Baden-Württemberg werden, **die in freier und unabhängiger Trägerschaft geführt werden** und deren Satzung der Satzung des Vereins nicht widersprechen. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Antragstellers. Das Nähere regelt ein Mitgliedstatut.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit der Einstellung der soziokulturellen Tätigkeit des Mitglieds
 - b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahrs, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Jahres beim Vorstand eingegangen ist.
 - c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
 - d) wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags zwei Jahre im Verzug ist und nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.
 - e) **wenn ein Mitglied nicht mehr die strukturelle Erfordernis der freien und unabhängigen Trägerschaft erfüllt.**

§ 6 Beitrag

Der Beitrag richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragstabelle und der Beitragsordnung. Er wird mit Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand (genannt: Sprecherrat)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von je einem Delegierten der Mitgliedereinrichtungen gebildet.
2. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Sprecherrats und des Berichts der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers. Der Rechenschaftsbericht ist auf der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode des Sprecherrates entgegenzunehmen.
 - b) Entlastung des Sprecherrats
 - c) Wahl des Sprecherrats
 - d) Wahl der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers, die bzw. der nicht dem Vorstand angehören darf.
 - e) Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschluss über allgemeine Richtlinien, Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans, Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - h) Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden.
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - k) Satzungsänderungen
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Sprecherrat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. **Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.**
 6. Die Mitgliederversammlung muss vom Sprecherrat einberufen werden; wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung einen schriftlichen Antrag stellen.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt.
 8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter.
 9. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vertreter, die mindestens 2/3 aller Mitglieder repräsentieren müssen.
 10. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung müssen allen Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden.
 11. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Sie haben bei Mitgliederversammlungen und Sprecherratssitzungen Rede- und Antragsrecht.
 12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Mitglied des Sprecherrats zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand (hier genannt: Sprecherrat)

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die erste bzw. der erste Vorsitzende (=die erste Sprecherin bzw. der erste Sprecher) und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (=zweite Sprecherin bzw. zweiter Sprecher und dritte Sprecherin bzw. dritter Sprecher). Jede bzw. jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandschaft besteht zusätzlich aus bis zu vier stimmberechtigten Beisitzern (=Sprecherinnen bzw. Sprechern).
3. Die Sprecherratsmitglieder werden von den Delegierten der Mitgliedseinrichtungen vorgeschlagen und gewählt. Sie müssen keine Delegierte sein. Sie werden für die Sprecherratstätigkeit als Personen gewählt.
4. Der Sprecherrat wird auf zwei Jahre gewählt. Seine gewählten Mitglieder können von einer Mitgliedsversammlung vorzeitig abberufen und ersetzt werden.
Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Sprecherratsmitglieds erfolgt die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Sprecherrat bleibt bis zu den nächstfolgenden Neuwahlen im Amt.
5. Der Sprecherrat erstellt für seine eigene Tätigkeit und für die Arbeit der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.
6. Der Sprecherrat tagt verbandsöffentlich. Er kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
7. Von den Sitzungen des Sprecherrats werden Protokolle angefertigt, die von der ersten Sprecherin bzw. dem ersten Sprecher oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
8. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen, die es ihrerseits zu gemeinnützigen Zwecken verwenden müssen.

Freiburg, den 15.05.1988

Satzungsänderung in § 8 Pkt. 4 beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21.10.2007 in Ulm.

Satzungsänderung in § 9 Pkt. 8 beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 18.10.2009 in Reutlingen.

Satzungsänderung in § 1 Pkt. 2, § 1 Pkt. 4, § 5 Pkt. 1, § 5 Pkt. 2 e) und § 8 Pkt. 5 beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.02.2016 in Stuttgart.